

# RS OGH 1996/6/25 5Ob2144/96x, 5Ob145/00k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1996

## Norm

ZPO §97 Abs1

MRG §37 Abs3 Z5

MRG §37 Abs3 Z6

MRG §37 Abs3 Z8

## Rechtssatz

Der in § 37 Abs 3 Z 6 zweiter Satz MRG für die Bestellung eines gemeinsamen Zustellbevollmächtigten normierten Voraussetzung, die von dieser Passivvertretung betroffenen Parteien "namentlich bestimmt" zu bezeichnen, kann auch dadurch entprochen werden, daß dem nach Maßgabe des § 37 Abs 3 Z 5 MRG zugestellten Aufforderungsschreiben eine Mieterliste (die namentliche Auflistung der Mieter des verfahrensgegenständlichen Hauses) angeschlossen wird. Der Fall, ob sich aus dem Ersuchen des nunmehrigen Rechtsmittelwerbers, ihm trotz Bestellung eines Zustellbevollmächtigten die künftig ergehenden Ladungen, Entscheidungen etc persönlich zukommen zu lassen, die Notwendigkeit einer individuellen Zustellung an ihn ergibt, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt; die Grundsätze der Analogie gebieten es jedoch.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2144/96x

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 5 Ob 2144/96x

- 5 Ob 145/00k

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 5 Ob 145/00k

Vgl auch; nur: Der in § 37 Abs 3 Z 6 zweiter Satz MRG für die Bestellung eines gemeinsamen

Zustellbevollmächtigten normierten Voraussetzung, die von dieser Passivvertretung betroffenen Parteien

"namentlich bestimmt" zu bezeichnen, kann auch dadurch entprochen werden, daß dem nach Maßgabe des §

37 Abs 3 Z 5 MRG zugestellten Aufforderungsschreiben eine Mieterliste (die namentliche Auflistung der Mieter

des verfahrensgegenständlichen Hauses) angeschlossen wird. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102170

## Dokumentnummer

JJR\_19960625\_OGH0002\_0050OB02144\_96X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)